

EINGEGANGEN

23. Sep. 2008

Dr. Schäfer

Dr. Fink



Landesgericht
Innsbruck

12 Cg 68/08t

46

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Claudia Zimmermann-Ganahl in der Rechtssache der klagenden Partei **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Eckart Söllner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei **Markus Wilhelm**, Landwirt und Publizist, Granbichl 470, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Thaddäus Schäfer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 510.000,-) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhaltes,

- 1.) die beklagte Partei sei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, folgende wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der klagenden Partei im Zusammenhang mit der Cross-Border-Leasing-Transaktion Sellrain-Silz, nämlich:
 - die Darstellung der Namen der von den einzelnen Transaktionsparteien beigezogenen Berater in Listenform samt deren Kosten und/oder
 - Auszüge und/oder Informationen aus den Vertragsdokumenten und/oder deren Erläuterungen, insbesondere betreffend:
 - Die Vertraulichkeitsbestimmung von section 22 des Participation Agreement und/oder
 - die Vereinbarungen über Gerichtsstand; Verzichtserklärungen; Zustellungsvollmachten und/oder
 - die Verbücherung des Hauptmietvertrages und/oder

- Vereinbarungen über
 - ◆ das Head Lease Filing (Participation Agreement insbesondere section 11 (j)) und/oder
 - ◆ die Haftung für Mietzahlungen und/oder
 - ◆ die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung und/oder
 - ◆ Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf- bzw. Rückkaufoptionen und/oder
 - ◆ Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierende Sanktionen und/oder
 - ◆ die Facility Purchase Option und/oder
 - ◆ vereinbarte Berichtspflichten und/oder
 - ◆ vereinbarte Inspektionen und/oder
 - ◆ vereinbarte Veräußerungsverbote

oder vergleichbare wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geheimnisse der klagenden Partei, zu verbreiten und/oder an Dritte weiterzugeben; wird

a b g e w i e s e n .

- 2.) Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, den Inhalt von Verhandlungen im Zivilverfahren, in denen die Klägerin Partei ist, öffentlich zu verlautbaren, sofern aus diesen Verhandlungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

- 3.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters die mit €16.168,54 (darin enthalten € 2.694,54 Ust.) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Klage vom 9.3.2005 **brachte die klagende Partei vor**, dass sie Alleineigentümerin und Betreiberin des Wasserkraftwerkes Sellrain-Silz samt Nebenanlagen sei und in einem Gesamtpaket von unterschiedlichen Verträgen vom 21.12.2001 mit großteils US-amerikanischen Vertragspartnern Vereinbarungen im Rahmen einer sogenannten Cross-Border-Leasing-Transaktion (kurz: CBL) abgeschlossen habe. Inhalt dieser Verträge sei im Wesentlichen die Einräumung von befristeten Hauptmietrechten am Wasserkraftwerk Sellrain-Silz an US-amerikanische juristische Personen (Trusts) gewesen. Gleichzeitig sei mit Rechtswirksamkeit des Hauptmietvertrages (Headlease-Agreement) ein Rück- bzw. Untermietvertrag (Lease-Agreement) zugunsten der Klägerin vereinbart worden, die das genannte Wasserkraftwerk weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibe.

Der Hauptmietvertrag vom 21.12.2001 enthalte jene Rechte und Pflichten, die für alle Partner der verschiedenen Einzelvertragswerke gelten würden. Das gesamte Vertragswerk unterliege einer zwischen den Vertragspartnern vereinbarten umfassenden Vertraulichkeit- und Verschwiegenheitsverpflichtung (Section 22 [v]). Eine Weitergabe der Informationen entgegen dieser Bestimmungen dürfe nicht erfolgen. Eine Veröffentlichung der Daten und Vertragsbestandteile sei ohne Zustimmung aller Vertragsparteien nicht zulässig.

Weder die Klägerin noch ein anderer Vertragspartner habe die Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen dieser Art erteilt.

Sollte sich herausstellen, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung der Sphäre der Klägerin zuordenbar sei und diese nicht alle Schritte unternommen habe, um eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung zu unterbinden, könne und dürfe dies vom zuständig vereinbarten Gericht in New York als eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Section (§) 14 des Lease-Agreement vom 21.12.2001 qualifiziert werden.

Der Inhalt der Verträge sei vertraulich und nach nationalem wie internationalem Vertragsstandard in jedem Fall Geschäfts - bzw. Betriebsgeheimnis der Klägerin. Diese habe auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, zumal die Verträge ausschließlich interne und nicht-veröffentlichungspflichtige Daten der Klägerin betreffend deren Erwerbsleben bzw. deren Betrieb und deren Unternehmen, also klassische Wirtschaftsdaten, wie z.B. Geldtransaktionen, Entgelte, nebenvertragliche Verpflichtungen etc. sowie ökonomische und technische Daten zum Kraftwerk Sellrain-Silz enthalten würden, deren Offenbarung in der Öffentlichkeit zu unterbleiben habe. Die unautorisierte Veröffentlichung interner Daten komme einer Image- und Rufschädigung gleich, weil dies bei den relevanten Marktteilnehmern und Partnern der Klägerin den Ruf der Unzuverlässigkeit der Klägerin mit sich bringe, was sich wiederum negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftliche Fortkommen auswirke.

Es handle sich exklusiv um Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-How der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen, insbesondere dem Kraftwerk Sellrain-Silz.

Die allgemeine Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergebe sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 123f StGB und auch aus § 11 und 12 UWG.

Obwohl der Beklagte weder Vertragspartner sei noch jenem vertraglichen oder gesetzlichen berechtigten Kreis angehöre, der Kenntnis über die Verträge und Vereinbarungen haben müsse, verfüge er (rechtswidrig) nach eigenen Angaben über vertrauliche Dokumente und Informationen betreffend der oben erwähnten CBL-Transaktion. Deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte sei jedenfalls illegal. Es liege nahe, dass der Beklagte diesen Daten ausspioniert oder aber gegen die guten Sitten verstoßend erlangt habe.

Mit E-Mail vom 7.3.2005, adressiert an eine beträchtliche Anzahl von Vertragspartnern der Klägerin (deren E-Mail-Adressen und Details er in jedem Fall nur widerrechtlich erlangt haben könne), habe der Beklagte angekündigt, vertrauliche Dokumente, welche die Vertragsbeziehungen der Klägerin im Rahmen der CBL-Transaktion betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz, zu enthüllen und der Öffentlichkeit preiszugeben. Dies habe massive Irritationen und Beschwerden der Vertragspartner hervorgerufen.

Noch am selben Tag habe der Klagsvertreter den Beklagten aufgefordert, eine Veröffentlichung zu unterlassen und ihn auf die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung hingewiesen. Der Beklagte halte jedoch im ausdrücklichen und vollen Bewusstsein, rechtswidrig zu handeln, beharrlich daran fest, geheime und vertrauliche Unterlagen und Informationen betreffend das CBL-Geschäft bezüglich des Kraftwerkes Sellrain-Silz zu veröffentlichen.

Der Beklagte handle sittenwidrig und greife rechtswidrig in absolut geschützte Rechtsgüter der Klägerin, nämlich in die in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen (Wirtschaftsdaten) ein. Diese Vorgangsweise diene dazu, der Klägerin absichtlich Schaden zuzufügen. Er verstoße insbesondere gegen § 1295 Abs 2 ABGB, weshalb die Klägerin einen Anspruch auf Unterlassung der angekündigten Veröffentlichung habe.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergebe sich auch aus dem Datenschutzgesetz, weil der Beklagte die Enthüllung personenbezogener Daten der Klägerin angekündigt habe. Das in der genannten Bestimmung enthaltene Grundrecht auf Geheimhaltung erfasse alle personenbezogenen Daten und schütze auch juristische Personen. Die Vereinbarungen und Informationen betreffend die Verträge der CBL-Transaktion Sellrain-Silz seien als Wirtschaftsdaten und Daten des Erwerbslebens der Klägerin jedenfalls geschützt und die Klägerin habe einen Rechtsanspruch darauf, dass diese Informationen, Dokumente und Daten geheimgehalten und nicht veröffentlicht, ins Internet gestellt oder sonst wie einem Publikum zugänglich gemacht werden.

Der genaue Inhalt der Verträge stelle ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis dar. Die Klägerin habe ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, weil eine Veröffentlichung der darin enthaltenen Wirtschaftsdaten einer Image- und Rufschädigung gleichkomme, was sich wiederum negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftliche Fortkommen der Klägerin auswirke, wenn Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-how der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen veröffentlicht würden.

Die Klägerin habe weder einer Veröffentlichung zugestimmt noch könne der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung ins Treffen führen.

Im Übrigen berufe sich die Klägerin auch auf die Bestimmungen des UWG, insbesondere § 1 UWG. Zwischen den Streitparteien bestehe zwar kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis, dennoch greife der Beklagte aufgrund seiner sittenwidrigen Vorgangsweise in Schädigungsabsicht unzulässig in den Wettbewerb der Klägerin ein, weil er es geradezu darauf anlege, die Klägerin zu diffamieren und zu schädigen und am Markt zu behindern.

Zusammenfassend bestehe somit die Gefahr, dass der Beklagte vertrauliche Informationen und Dokumente der Klägerin auf seiner Homepage www.dietiwag.at veröffentliche, weshalb die Klägerin zu einer vorbeugenden Unterlassungsklage legitimiert sei.

Mit Schriftsatz vom 11.3.2005 brachte die Klägerin vor, dass der Beklagte nun noch einen Schritt weitergegangen sei und unter der Rubrik „Die Hauptdarsteller“ die Vertragspartner des CBL-Deal per 11.3.2005 anführe.

Die klagende Partei berufe sich auch auf § 11 Abs 2 und § 13 UWG, denn der Kläger handle auch in Schädigungsabsicht mit der Intention, die Klägerin zu diskreditieren und im Wettbewerb zu behindern. Der Beklagte sei entgegen die guten Sitten und entgegen einem gesetzlichen Verbot in den Besitz der Unterlagen / Informationen / Daten gelangt.

Mit Schriftsatz vom 14.3.2005 brachte die Klägerin vor, dass der Beklagte nunmehr auch Geschäftszahlen der Klägerin sowie deren Vertragspartner aus der CBL-Transaktion Sellrain-Silz ins Internet gestellt und damit offenkundig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Klägerin in die Öffentlichkeit getragen habe.

Mit Schriftsatz vom 16.3.2005 gab die Klägerin bekannt, dass auf der Homepage www.dietiwag.org zwei weitere Berichte über Details aus der CBL-Transaktion Sellrain-Silz ins Internet gestellt worden seien, dabei handle es sich um die „4. Kleine Geschichte“ und „5. Der Deal des Jahres 2001“.

Unter der Rubrik „*Der Deal des Jahres - the deal of the year 2001*“ würden ua Namen und Anschriften der Firmen sowie der zuständigen Manager von Vertragspartnern und involvierten Personen angeführt. Sowohl Anschriften als auch Telefon- und Faxnummern (sogar Handytelefonnummern) und E-Mail-Adressen würden angegeben. Dabei handle es sich gerade aber um persönliche und schutzwürdige Daten der Tiwag einerseits und der betroffenen Personen andererseits.

Es sei bei den Vertragspartnern bereits zu massiven Irritationen und einem Vertrauensverlust in die Klägerin gekommen.

In weiterer Folge würden unter der Rubrik „the principal operative documents“ verschiedenste vertragliche Vereinbarungen und Verträge genannt und Hinweise auf deren Inhalt erteilt.

Nach rechtskräftiger Abweisung der von der Klägerin beantragten einstweiligen Verfügung brachte diese mit Schriftsatz vom 10.10.2005 weiter vor, dass der Beklagte in der Zeit zwischen dem 11.3.2005 - „*die Agenten*“ - und dem 6.4.2005 „*Vertrag zum Brechen*“ die im Folgenden ausführlich belegten Rechtsbrüche ins Netz gestellt habe. Die vom Beklagten veröffentlichten Informationen seien weder von der Klägerin an einen Außenstehenden weitergegeben worden, noch im Internet noch in der Fachliteratur noch im offenen Grund- oder Firmenbuch recherchierbar oder enthalten.

Die veröffentlichte Rubrik „*Die Agenten*“ enthalte eine Liste aller von den Transaktionspartnern beigezogenen Beratern samt deren Honorare.

Die Klägerin habe ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an der Höhe der von den einzelnen Beratern verrechneten Honorare, weil es sich dabei um die diesbezüglichen „Einkaufspreise“ der von ihr bezogenen Dienstleistungen handle. Durch die Veröffentlichung erhielten zukünftige Verhandlungspartner einen Informationsvorsprung und das führe zu einer Verschlechterung der Verhandlungsposition der Klägerin am Markt.

Unter der Rubrik „*die Cross-Border-Leasing-Akte der Tiwag - Vertrag zum Brechen*“ seien Auszüge aus folgenden Vertragsdokumenten, die teilweise wörtlich wiedergegeben und teilweise übersetzt worden seien, enthalten: Vertraulichkeitsbestimmungen des § 22 des Participation Agreements („confidentiality“), Vereinbarungen über den Gerichtsstand („jurisdiction“), Verzichtserklärung („waiver“) und Zustellbevollmächtigten („process agent“), Informationen über die Verbücherung des Hauptmietvertrages, die Regelungen des head lease filings (Participation Agreements Section Section 11 (J)), die Haftung für Mietzahlungen, die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung, Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf- bzw. Rückkaufoptionen, Rückkaufoptionen, Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierendes Sanktionen, Facility Purchase Option, vereinbarte Berichtspflichten, vereinbarte Inspektionen, vereinbarte Veräußerungsverbote.

Aus der Vertraulichkeitsbestimmung des Vertrages ergebe sich das vom Beklagten verletzte schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Klägerin.

Das Geheimhaltungsinteresse an den Vertragsbestimmungen als Verhandlungsergebnis sei auch daraus ersichtlich, dass deren Veröffentlichung die Verhandlungsposition der Klägerin bei der Verhandlung zukünftig internationale Verträge massivst beeinträchtige, weil diese Informationen zeigten, welche Bedingungen die Klägerin bereit sei zu akzeptieren. Dies gelte auch für die Bestimmungen über den Gerichtsstand und die getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Verbücherung des Hauptmietvertrages.

Mit Schriftsatz vom 25.10.2007 brachte die Klägerin weiter vor, dass der Beklagte das Protokoll der am 27.1.2006 vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien abgehaltenen Verhandlung (ON 18) in welcher der Zeuge DI Viehauser einvernommen worden war, bereits im März 2006 auf seiner Homepage veröffentlicht habe. Obwohl bei dieser Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, sei es nunmehr möglich, dieses Verhandlungsprotokoll als PDF-Datei zu öffnen und herunterzuladen. Dies widerspreche nicht nur dem § 172 ZPO sondern auch den Strafbestimmungen des § 301 StGB.

In weiterer Folge konkretisierte die Klägerin das Klagebegehren, so wie aus dem Spruch ersichtlich.

Nach Erörterung in der Streitverhandlung vom 27.6.2008 brachte die Klägerin vor, dass sie sich in ihrem gesamten Vorbringen stets auf die österreichische Rechtsordnung und die darin enthaltenen Gesetze berufen habe, wie daraus ersichtlich, primär Schutz für den Bereich von Österreich begehre, ohne aber auszuschließen, dass es auch Auslandsbezüge geben könne.

Zur Konkretisierung ihres Vorbringens legte die Klägerin einen 16 Seiten umfassenden Ausdruck aus der Homepage des Beklagten samt Übersetzung, erhob

diesen zu einem integrierenden Bestandteil ihres Vorbringens und brachte vor, dass die gelb markierten Passagen den Mindestbereich der direkten Nachteiligkeit und Betroffenheit darstellten.

Ergänzend brachte sie vor, dass den Beklagten unabhängig davon, auf welche Art er Zugang zu diesen Dokumenten erhalten habe, bekannt sein musste, dass diese nicht rechtskonform erlangt gewesen sein konnten.

Nach Erörterung der Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich des Begehrens auf Unterlassung der Anführung der Berater der Klägerin samt Honoraren auf der Homepage des Beklagten brachte die Klägerin vor, dass die gesetzliche und berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung aller Berater analog zur österreichischen RAO auch Schutzwirkungen zugunsten der Klägerin habe. Diese dürfe sich darauf verlassen, dass derartige gesetzliche Verpflichtungen eingehalten würden, weshalb sie aktiv legitimiert sei.

Der Beklagte bestritt,

beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete nach einer seitenlang aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie, zum Thema Cross-Border-Leasing abbeschriebenen Abhandlung sowie der Wiedergabe eines Auszuges aus dem Buch „Cross-Border-Leasing-Struktur und Risiken eines Finanzproduktes der „new economy““ des Dr. Werner Rügemer, Köln ein, dass die Klägerin den Inhalt des CBL-Vertrages unrichtig wiedergebe wenn sie behaupte, dass sie Alleineigentümerin des Wasserkraftwerkes Sellrain-Silz sei und darüber hinaus selbst gegen die von ihr behauptete Verschwiegenheitsverpflichtung verstoße. Ausdrücklich bestritten werde

außerdem das Vorbringen, wonach auch die CBL-Vertragspartner der Klägerin dem Beklagten keine Zustimmung zu dessen Veröffentlichung gegeben hätten.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch sei schon aus formellen Gründen nicht zulässig, weil sich aus dem Vorbringen ein Unterlassungsanspruch schlüssig nicht ableiten lasse.

Der Beklagte habe die Homepage www.dietiwag.at bis zum 10.3.2005 gemeinsam mit Michael Embacher und Kathrin Lohr betrieben, die zusammen eine Einheitliche Streitgenossenschaft darstellten, weshalb ausdrücklich der Einwand der mangelnden Passivlegitimation erhoben werde.

Die Klage sei zudem unschlüssig, weil die Klägerin nicht konkret angebe, durch welches Verhalten des Beklagten genau sie sich nun konkret beschwert erachte.

Aber auch aus materiellen Gründen sei der Unterlassungsanspruch nicht zulässig.

Der Beklagte habe weder ein rechtswidriges Verhalten gesetzt noch sittenwidrig gehandelt noch habe er unwahre Behauptungen aufgestellt oder gegen die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des UWG oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift verstoßen.

Er berufe sich zudem auf das im verfassungsrechtlich eingeräumte Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art 13 StGG, Art 10 MRK, im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit auf Art 17a StGG sowie im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit auf die mit Beschluss der provisorischen Nationalversammlung 1980 StGBI 3 bekräftigte Zensurfreiheit und die damit verfügte volle Freiheit der Presse.

Bei einer Abwägung der Interessen sei jener Grundrechtsträger privilegiert, der einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit interessierenden Frage leiste. Vor diesem Hintergrund sei auch die im § 1 Abs 2 DSG angeordnete Interessensabwägung zu betrachten. Es bestehe ein öffentliches Interesse an den streitgegenständlichen CBL-Verträgen, da es sich beim Gegenstand dieses Vertrages um das im öffentlichen Eigentum stehende Kraftwerk Sellrain-Silz und die damit verbundenen Wasserrechte handle, welches der Energieversorgung der Tiroler Bevölkerung diene bzw. gewidmet sei.

Auch im Sinne des § 6 Abs 2 Z 2 Mediengesetz habe der Beklagte nicht sittenwidrig gehandelt, weil eine Information der sorgfältig recherchierten Hintergründe der CBL-Verträge im öffentlichen Interesse sei. Der Beklagte habe keine Absicht, die seriösen Geschäfte der Klägerin zu stören.

Das UWG sei nicht anwendbar, weil die Streitteile in keinem Wettbewerbsverhältnis stünden und darüber hinaus der Beklagte in dem inkriminierten Textteilen keinerlei unwahre Behauptungen aufgestellt habe. Da der Beklagte nicht Vertragspartner der CBL-Verträge sei, treffe ihn ex contractu weder eine Verschwiegenheitspflicht noch eine andere Verpflichtung. Auch eine ex-delicto-Haftung komme nicht in Frage, weil der Beklagte gegen keine Schutznorm verstoßen habe, insbesondere nicht gegen § 123 StGB.

Darüber hinaus habe der Beklagte im Wesentlichen Inhalte von CBL-Verträgen veröffentlicht bzw. deren Veröffentlichung angekündigt, welche der Öffentlichkeit ohnehin bereits zugänglich gewesen seien und daher kein Geschäftsgeheimnis mehr darstellen könnten. Es folgt wiederum ein seitenlanger Auszug aus der Seite www.assetfinance.com, diesmal in englischer Sprache.

In der Streitverhandlung vom 27.6.2008 brachte der Beklagte ergänzend vor, dass Cross-Border-Leasing-Verträge in den USA seit 2004 verboten seien und die Klägerin solche nicht mehr abschließen könne. Der Beklagte könne daher keine der inkriminierten Veröffentlichung nachfolgende CBL-Verträge beeinträchtigt oder verhindert haben. Eine Wiederholungsfahr könne somit auch nicht vorliegen.

Schlussendlich verwies der Beklagte noch darauf, dass die Url-Adresse www.dietiwag.org ihren Sitz im Ausland habe.

Beweis wurde aufgenommen

durch Einsicht in Internet-Ausdrucke aus der Seite www.dietiwag.org (Beilagen A - Q), eidesstättige Erklärung Hermann Meysel (Beilage R), Philipp Hiltbold (Beilage S), Internetausdruck - das Vorspiel (Beilage T), who is-Abfrage für www.dietiwag.at (Beilage U), Impressum der Seite www.dietiwag.at (Beilage V), Auszug und Übersetzung aus Section 22 des Participation Agreements (Beilage W), Auszug und Übersetzung aus Section 14 des Lease-Agreement (Beilage X), E-Mail des Beklagten vom 7.3.2005 (Beilage Y), TT-Online-Ausdruck (Beilage Z), 2 E-Mails des Beklagten (Beilage AA), Schreiben des KV vom 7.3.2005 (Beilage BB), eine 2 Seiten umfassende Konditionenliste in englischer Sprache (Beilage CC) samt beglaubigter Übersetzung aus dem Englischen (Beilage CC₁).

Buch des Werner Rügemer (Beilage 1), Artikel aus „Die Zeit“ vom 24.2.2005 (Beilage 2), Artikel aus der TT vom 19./20.3.2005 (Beilage 3), Artikel vom 21.3.2005 (Beilage 4), Schreiben der nic.at an den Beklagten vom 10.3.2005 (Beilage 5), eidesstattliche Erklärung des Beklagten (Beilage 6), Urteil zu 35 Hv 102788d des LG Innsbruck (Beilage 7), Urteil zu 7 Bs 311/89d des OLG Innsbruck (Beilage 8),

Schreiben der Maria Scheiber vom 21.3.2005 (Beilage 9), Artikel aus dem Stadtblatt vom 16.3.2005 (Beilage 10), Leserpostings auf tirol.orf.at (Beilage 11), Auszug aus dem Sitzungsbericht vom 30.1.2008 (Beilage 12), E-Mail vom 8.6.2002 (Beilage 13), Einvernahme des Beklagten sowie der Zeugen DI Wolfgang Viehauser, Dr. Dominik Thumfart, Mag. Hermann Meysel, Dr. Philipp Hiltbold und Mag. Maria Graus.

Die Einvernahme der weiters angebotenen Zeugen Dr. Franz Fiedler, Dr. Ferdinand Eberle, DDr. Herwig van Staa, Maria Scheiber sowie Dr. Werner Rügemer war zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig. In diesem Verfahren war der Sachverhalt so weit zu erheben, dass eine rechtliche Beurteilung eines allfälligen Fehlverhaltens des Beklagten möglich war. Hingegen war nicht Prozessgegenstand, ob und wie allenfalls eine politische Willensbildung stattgefunden hat bzw. aufgrund welcher Überlegungen die Klägerin sich entschlossen hat, Cross-Border-Leasing-Verträge abzuschließen, noch die Vor- und Nachteile derartiger Verträge.

Über Erörterung, zu welchen konkreten Beweisthema die genannten Zeugen angeboten werden, hat der Beklagte lediglich auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen, ohne konkrete Beweisthemen zu präzisieren. Da für das Gericht anhand des Vorbringens des Beklagten nicht erkennbar ist, im Hinblick auf welche behaupteten Tatsachen ein ehemaliger Rechnungshofpräsident, Tiroler Landespolitiker oder ein deutscher Buchautor in der Lage sind Aufklärung zu geben, konnte von der Einvernahme der genannten Zeugen abgesehen werden.

Was den ursprünglich als Zeugen angebotenen Dr. Ferdinand Eberle betrifft, so ist dieser nunmehr Eigentümerversorger der Klägerin und als solcher zur letzten Verhandlung vorgeladen worden, allerdings nicht gekommen. Da für die Einvernahme

einer Partei dem Gericht keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, darüber hinaus die klagende Partei auf ihre Einvernahme verzichtet hat, war auch diese Einvernahme nicht durchführbar.

Was den weiteren Umstand betrifft, dass weder der Beklagte noch sein Vertreter vom englischen Rechtshilfegericht zur Einvernahme des Zeugen Dr. Dominik-Thumfart geladen worden ist, so wurde dieser Umstand in der letzten Streitverhandlung ausführlich erörtert und es hat der Beklagte dann in der Folge auf das ihm zustehende Fragerecht ausdrücklich verzichtet.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck, deren Anteile sich im alleinigen Besitz des Landes Tirol befinden. Als Energiegesellschaft des Landes Tirol trägt die Klägerin die Verantwortung für die Stromversorgung dieses Landes und betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe 9 große und 37 kleine Kraftwerke, ua auch die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz, welche zu den leistungsstärksten der Ostalpen zählt (www.tiroler-wasserkraft.at).

Der Beklagte ist Landwirt und bezeichnet sich als Publizist. Er war seit 1976 Mitarbeiter bei verschiedenen Zeitungen. Im Jahr 1978 gründete er mit anderen Personen die Zeitschrift „Fön“ und war von 1984 bis 1998 Alleinherausgeber dieser Zeitung. Danach hat er noch sporadisch für Zeitschriften gearbeitet und für den ORF Radiosendungen gestaltet. Ab dem Jahr 2004 begann er auf der Internetseite www.dietiwag.at und später auch auf der Seite www.dietiwag.org zu publizieren und hatte keine Zeit mehr für andere Publikationen. Diese Homepage ging am 27.9.2004

online. Der Beklagte ist für die Redaktion dieser Seiten verantwortlich, Webmaster ist Michael Embacher, Administratorin Kathrin Lohr.

Gegenstand dieser Internetseite ist ua über die Klägerin und die damit zusammenhängende Landespolitik zu informieren (www.dietiwag.org, Impressum).

Der Grund für die Einrichtung der Homepage war, dass der Beklagte die Öffentlichkeit über die von der Klägerin abgeschlossenen Cross-Border-Leasing-Verträge informieren wollte. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte der Klägerin Schaden zufügen oder sie am Markt behindern wollte oder will.

Der Beklagte erhält zwar Spenden, er erzielt aber aus dem Betrieb dieser Homepage und den dort vorgenommenen Veröffentlichungen keine Einkünfte, Letzteres ist auch nicht Zweck dieser Seite.

Der Beklagte führt eine Buchhaltung. Der Zweck der Homepage im kaufmännischen Sinne ist es, ihren Fortbestand zu ermöglichen.

Als Cross-Border-Leasing (CBL) wird ein Leasing bezeichnet, bei dem der Leasinggeber und der Leasingnehmer ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben. Dabei handelt es sich um verschiedene Verträge, die im Rahmen eines Gesamtplans zusammen abgeschlossen werden und nur als Ganzes verständlich sind. In der Regel wird CBL durchgeführt, um eine unterschiedliche Gesetzgebung in zwei Ländern zu nutzen und dadurch Steuern zu sparen bzw. zu vermeiden.

Bekannt ist insbesondere das CBL mit den USA, deren steuerliche Regelungen erlauben es, langfristige Miete wie Eigentum zu behandeln. Die Verträge werden in New York abgeschlossen, da in diesem Bundesstaat Verträge auch dann noch Bestand haben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sie gegen geltendes Recht (in dem Fall US-Recht) verstoßen.

Durch die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen der Länder kommt es zur Fiktion zweiter steuerlicher Eigentümer ein und desselben Objektes, die nunmehr beide - jeweils nach den Gesetzen ihres Heimatlandes - gleichzeitig dasselbe Objekt steuerlich abschreiben.

Da die amerikanische Seite die Abschreibung ohne reale Anschaffungskosten verbuchen kann, handelt es sich um ein reines Steuersparmodell. Einen Teil der Steuerersparnis teilt die amerikanische Seite mit dem Leasingnehmer (Barwertvorteil) (www.wikipedia.org „cross-border-leasing“).

Nach Änderung des amerikanischen Steuerrechtes (2004) werden Cross-Border-Leasing-Transaktionen, die nach dem 12.3.2004 abgeschlossen worden sind, nicht mehr anerkannt (www.lexikon.meyers.de, „Cross-Border-Leasing“).

Am 21.12.2001 schloss die Klägerin für die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz mit großteils US-amerikanischen Gesellschaftspartnern in einem Gesamtpaket unterschiedlicher Verträge eine Cross-Border-Leasing-Transaktion über eine Laufzeit bis zum Jahr 2095 ab.

Inhalt dieser Verträge ist im Wesentlichen, US-amerikanischen juristischen Personen (Trusts) befristete Hauptmietrechte am Wasserkraftwerk Sellrain-Silz einzuräumen. Gleichzeitig wurde mit Rechtswirksamkeit des Hauptmietvertrages (Headlease-Agreement) ein Rück- bzw. Untermietvertrag (Lease-Agreement) zugunsten der Klägerin vereinbart, die das genannte Wasserkraftwerk weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt.

Der Hauptvertrag vom 21.12.2001 (Participation Agreement) enthält jene Rechte und Pflichten, die für alle Partner der verschiedenen Vertragswerke gelten (Vorbringen in der Klage).

Darin wurde zwischen den Vertragspartnern auch eine umfassende Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen. Der Beklagte ist weder Vertragspartner dieser CBL-Verträge, noch war er in irgendeiner Weise in die Ausarbeitung dieser Verträge eingebunden.

Da nur wenige Informationen über den Inhalt dieser Verträge an die Öffentlichkeit drangen und deren Inhalt und Abschluss auch nicht im Tiroler Landtag diskutiert und beschlossen worden waren, begann der Beklagte, sich näher mit den Verträgen zu beschäftigen.

In der Folge erhielt er von einer nach seiner Ansicht sehr ehrenwerten Person Textteile der CBL-Verträge betreffend die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz zur Veröffentlichung angeboten, wobei Der Beklagte der Ansicht ist, dass diese Person, deren Identität nicht feststellbar war, nicht unrechtmäßig in den Besitz der Dokument gelangt war und keinesfalls eine Schädigung der Klägerin beabsichtigte.

Er entschloss sich daher, diese Textteile im Originalwortlaut in englischer Sprache auf seiner Homepage zu veröffentlichen, um die Tiroler Bevölkerung, als die seiner Ansicht nach wirklichen Eigentümer der Klägerin, zu informieren (E-Mail in Beilage Y).

Ab Anfang März 2005 veröffentlichte der Beklagte in mehreren Schritten Textauszüge aus den Verträgen, teilweise im Originalwortlaut in englischer Sprache, teilweise mit eigenen Kommentaren versehen.

Darunter war auch folgender Text (Original-Ausdruck der Seite www.dietiwag.org vom 31.10.2007 samt Übersetzung in die deutsche Sprache):

Die Klägerin hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen aus den CBL-Transaktionen erteilt. Es kann nicht festgestellt werden, wer diese veröffentlichten Texte dem Beklagten übergeben hat.

Derartige CBL-Verträge bestehen zu 60 bis 70 % aus Standardformulierungen, der Rest sind speziell ausverhandelte Punkte, deren Vereinbarung im gegenständlichen Fall mehrere Monate in Anspruch nahm und eine Vielzahl von Beratern auf allen Seiten erforderte.

Üblicherweise werden bei CBL-Transaktionen die Vertragstexte nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen des Beklagten hatten zur Folge, dass die Klägerin teilweise von Vertragspartnern darauf angesprochen und um Aufklärung ersucht wurde. Nach Einschätzung der Klägerin könnte die Veröffentlichung zur Folge haben, dass sie bei künftigen Verträgen schlechtere Konditionen erhält als ohne Preisgabe dieser Informationen und somit könnte ein - allerdings nicht quantifizierbarer - verhandlungstaktischer und wirtschaftlich potentieller Wettbewerbsnachteil sowie ein Vertrauensverlust in die Klägerin entstanden sein.

Ob dies tatsächlich der Fall war, kann nicht festgestellt werden.

Aus diesen Befürchtungen leitet sie ua ein Interesse an der Geheimhaltung dieser Verträge ab. Weiters begründet sie das Geheimhaltungsinteresse damit, dass Vertraulichkeit vereinbart worden sei und sie bei Vertragsbruch einen erheblichen Imageschaden erleiden würde.

Ob ein solcher Imageschaden tatsächlich eingetreten ist, war nicht feststellbar.

Weiters war ein Zweck des Vertrages die Erwirtschaftung von Steuervorteilen aufgrund unterschiedlicher Steuergesetze. Die Geheimhaltung in steuerlichen Angelegenheiten ist nach Ansicht der klagenden Partei üblich, woraus sich wiederum das Geheimhaltungsinteresse ergebe.

Ob und in welchem Ausmaß die Klägerin durch die Veröffentlichungen des Beklagten tatsächlich einen Schaden erlitten hat oder erleiden wird, kann nicht konkret festgestellt werden.

Der Beklagte begründete sein Interesse an der Veröffentlichung des Inhaltes der Verträge damit, dass die Tiroler Bevölkerung als eigentliche Eigentümerin der Klägerin ein Anrecht auf Information über diese Verträge habe, nachdem der Inhalt der Verträge vor ihrem Abschluss nicht in den in Angelegenheiten des Landes entscheidungsbefugten Gremien diskutiert und beschlossen worden war.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte noch weitere Veröffentlichungen aus den streitgegenständlichen CBL-Transaktionsverträgen vornimmt.

Im gegenständlichen Verfahren wurde in der Streitverhandlung vom 27.1.2006 vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Öffentlichkeit mit Beschluss vom selben Tag ausgeschlossen.

Der Beklagte hat nach Zustellung des Verhandlungsprotokolles über die Verhandlung vom 27.1.2006 dieses eingescannt, als PDF-Dokument auf seiner Homepage www.dietiwag.org veröffentlicht und so jedermann die Einsicht und das Herunterladen des Protokolles ermöglicht.

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender

Beweiswürdigung:

Insofern im Rahmen des Sachverhaltes auf Internetseiten verwiesen wurde, stützen sich die getroffenen Feststellungen auf den Inhalt dieser Seiten.

Was die Motivation des Beklagten zur Veröffentlichung, die kaufmännischen Details zur Führung der Internetseite und die Feststellungen dazu, dass der Beklagte daraus kein Einkommen bezieht betrifft, so ergeben sich diese aus den glaubwürdigen Angaben des Beklagten. Dieser hat stets gleichlautend vor Gericht ausgesagt. Diesen Angaben widersprechend Beweisergebnisse konnte die Klägerin nicht vorlegen. Somit hatte das Gericht aber keinerlei Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Was den festgestellten veröffentlichten Text betrifft, so ist dieser unstrittig. Ebenso unstrittig ist, dass der Beklagte weder Vertragspartner dieser Verträge ist noch in deren Ausarbeitung miteingebunden war.

Was die Umstände betrifft, wie der Beklagte in den Besitz dieser englischsprachigen Textteile gekommen ist, so lagen diesbezüglich dem Gericht nur die Angaben des Beklagten vor, welche aber lebensnah klangen und somit Eingang in den Sachverhalt finden konnten.

Was den Umfang der Veröffentlichungen betrifft, so war für das Gericht lediglich jener Teil feststellbar, den die Klägerin im Rahmen der letzten Streitverhandlung zu einem integrierenden Bestandteil ihres Vorbringens erhoben hatte. Was die übrigen Veröffentlichungen betrifft, so war es dem Gericht mangels eines konkreten Vorbringens verwehrt, diese in den Sachverhalt aufzunehmen. Wie

bereits in der Streitverhandlung erörtert wurde, ersetzt ein allgemeiner Hinweis auf Urkunden bzw. die Vorlage von Urkunden ein konkretes Vorbringen nicht.

Dass die Klägerin keine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat, ergibt sich aus den Angaben der Zeugen Dr. Hiltbold und Mag. Graus und ist darüber hinaus lebensnah.

Die Negativfeststellung hinsichtlich der Frage, wer die veröffentlichten Texte dem Beklagten übergeben hat musste getroffen werden, weil einerseits der Beklagte sich weigerte, die Identität seines Informanten preiszugeben, andererseits es der Klägerin nicht gelungen ist herauszufinden, wer und auf welchem Weg diese Dokumente an einen Außenstehenden wie den Beklagten gelangen konnten.

Dass derartige CBL-Verträge zu 60 bis 70 % aus Standardformulierungen bestehen, der Rest dann im Einzelnen auszuverhandeln ist, ergibt sich aus der unwidersprochenen und glaubwürdigen Aussage des DI Viehauser. Dass das Ausverhandeln der Verträge mehrere Monate in Anspruch nahm und darüber hinaus eine Vielzahl von Beratern erforderte, wurde von allen einvernommenen Zeugen übereinstimmend angegeben.

Dass üblicherweise bei CBL-Transaktionen die Vertragstexte nicht veröffentlicht werden und die Klägerin nach Veröffentlichung der Texte von einigen Vertragspartnern um Aufklärung ersucht wurde, folgt aus den wiederum übereinstimmenden und glaubwürdigen Angaben der einvernommenen Zeugen.

Die Feststellungen hinsichtlich des potentiellen Nachteils, der der Klägerin aufgrund der Veröffentlichung erwachsen könnte, wurde sowohl von DI Viehauser, wie von Dr. Thumfart, wie von Dr. Hiltbold und Mag. Graus anschaulich dargelegt und das Gericht hatte keinerlei Veranlassung, an diesen Angaben zu zweifeln. Allerdings
